

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts

(Herbstsemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Barbara Graham-Siegenthaler, Prof. Dr. Paul Eitel

Datum/Zeit der Prüfung

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **16 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen:  
Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Gauch/Stöckli, 51. Aufl., Zürich 2016)
- Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Sachenrecht** (Prof. Barbara Graham-Siegenthaler) [total 18 Punkte]

**Fall 1** [total 6 Punkte]

Tonia Erni ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Engelberg. Die Liegenschaft verfügt über einen grossen Garten mit Swimming Pool und ist sehr ruhig gelegen. Frau Erni entspannt sich im Sommer gerne im Garten und veranstaltet auch in regelmässigen Abständen Gartengrillfeste, zu denen sie Kunden ihres Geschäftes, lokale Politikerinnen und Politiker sowie ihre Freunde einzuladen pflegt. Seit einiger Zeit wird sie von einer Drohne mit Kamera gestört, die ihren Garten überfliegt und zum Teil auch während längerer Zeit über dem Grundstück verweilt.

Solche Vorfälle beginnen sich in letzter Zeit zu häufen und auch während einer Garten-Party konnte sie unlängst die Kamera-Drohne (Quadroptopter des Modells „DJI Phantom 4“) über ihrem Grundstück beobachten. Schliesslich gelingt es Tonia Erni den Eigentümer der fraglichen Drohne ausfindig zu machen und diesen zu stellen. Es handelt sich beim Mann mit der Fernsteuerung um einen ehemaligen Arbeitskollegen von ihr namens Adrian Ambühl. Er wohnt eine Strasse weiter, etwas erhöht am Hang, wo er ein Chalet besitzt. Als Tonia Erni ihn kontaktiert und ihn ultimativ auffordert, die Drohnenflüge über ihrem Grundstück sofort einzustellen, weigert sich Adrian Ambühl und fliegt in der Folge weiterhin an den Wochenenden über das Grundstück von Tonia Erni.

**Frage 1.1** [5 Punkte]

Wie kann Tonia Erni rechtlich gegen Adrian Ambühl vorgehen (alle Möglichkeiten aufzählen)?  
(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

**Frage 1.2 [1 Punkt]**

Wie wäre die rechtliche Beurteilung, wenn Tonia Erni die Liegenschaft an eine Freundin vermietet hätte?

**Fall 2** [total 6 Punkte]

Der 24-jährige Thomas Tosch hatte 2015 von seiner Mutter (Maya Tosch) ein sehr gutes Mountain-Bike, das Rocky Mountain Maiden Unlimited (Kaufpreis: CHF 14'000.-), erhalten, welches die Gravierung „Für meinen Thomas zu Weihnachten von Mama, im Dezember 2015“ trug. Er lieh dieses Bike im August 2016 an seinen Kollegen Hannes Heer aus, da er den ganzen August und September sowieso in den Ferien in Kanada sein und das Bike damit nicht benötigen würde.

**Frage 2.1** [2 Punkte]

Als Hannes am 5. September 2016 einen Ausflug unternahm, wurde er von dem ihm unbekanntem Thomas Tinner auf das Bike angesprochen. Thomas Tinner behauptete, das Bike gehöre in Wirklichkeit ihm, was sich aus seinem Vornamen (Thomas) ergebe. Wer muss – in einem allfälligen Prozess zwischen Hannes Heer und Thomas Tinner – das Eigentum am Bike beweisen?

**Frage 2.2 [4 Punkte]**

Wie sich herausstellt, verzögert sich die Rückreise von Thomas Tosch aus Kanada, da er in einem Ferienressort in Banff (British Columbia) einen Job als Skilehrer gefunden hat. Anfangs Januar befindet sich Hannes Heer, der inzwischen arbeitslos geworden ist, in einer akuten finanziellen Krise. Er bittet deshalb seinen Cousin Adrian, einen Velohändler, um einen Überbrückungskredit von CHF 4'000.-. Adrian, der Hannes' finanzielle Situation kennt, ist nur „gegen Sicherheit“ bereit, dieses Darlehen zu gewähren. Hannes übergibt seinem Cousin darauf am 6. Januar 2017 das Bike Zug um Zug gegen Auszahlung der CHF 4'000.-. Thomas Tosch erfährt am 9. Januar 2017, dass Hannes das Bike an Adrian übergeben hat.

Als Thomas Tosch von Adrian das Bike herausverlangt, lehnt Adrian dies mit der Begründung ab, das Bike sei ihm als Pfand für das Darlehen an Hannes übergeben worden. Er „habe das Bike zu recht“. Stimmt das oder muss Adrian das Bike an Thomas Tosch herausgeben?

**Fall 3** [total 6 Punkte]

Die Schwestern Pia Piller Müller und Dora Piller Meier sind seit 2010 je hälftig Miteigentümerinnen des Grundstücks Nr. 400 in Horw (Zweifamilienhaus mit grossem Garten; gewöhnliches Miteigentum), welches sie mit ihren Familien bewohnen. Pia wohnt mit ihrer Familie im Parterre und Dora mit ihrer Familie im 1. Stockwerk. Das Haus ist 30 Jahre alt und sollte demnächst renoviert werden. Pia und Dora sind sich in der Frage der Renovation jedoch nicht einig. Im Norden grenzt das Grundstück an dasjenige von Familie Roth.

**Frage 3.1** [3 Punkte]

Familie Roth gelangt im Herbst 2016 an die beiden Schwestern mit dem Anliegen, dass sie eine Garage auf dem Grundstück der Schwestern Piller bauen möchten. Zudem bräuchten sie noch die Berechtigung von der neu zu erstellenden Garage über deren Privatstrasse auf die öffentliche Strasse zu gelangen.

Wer muss wo (bei welcher Stelle) was unternehmen, damit das gewünschte dingliche Recht (bzw. die dinglichen Rechte; welche genau?) entsteht (entstehen)? Wann genau entstehen diese Rechte?

**Frage 3.2 [2 Punkte]**

Am 20. November 2016 braust ein orkanartiger Sturm über das Grundstück der Schwestern Piller und eine umfallende Tanne stürzt auf das Haus und beschädigt das Dach sowie eine Seitenwand. Pia Piller bietet den Dachdecker Hauser und den Gipser Grabs am 21. November 2016 auf, welche die dringendsten Reparaturen einen Tag später ausführen. Am 1. Dezember 2016 stellt der Dachdecker Hauser Rechnung über CHF 3'000.- und am 10. Dezember 2016 der Gipser Grabs über CHF 1'000.-.

Dora lehnt es ab, einen Beitrag an die Rechnungen zu bezahlen und stellt sich auf den Standpunkt, Pia habe ja die Handwerker (ohne Rücksprache mit ihr) bestellt. Muss Dora tatsächlich nichts bezahlen oder ist eine Schuld von Dora (gegenüber wem?) entstanden?

**Frage 3.3 [1 Punkt]**

Könnten sich die beiden Handwerker absichern, wenn sie befürchten, dass sie „nie bezahlt werden“?



## Grundlagen des Erbrechts (Prof. Paul Eitel) [total 12 Punkte]

### Fall 4 [1.5 Punkte]

Der Erblasser X ist ledig und hat keine Nachkommen. Seine Mutter M ist vorverstorben, sein Vater V und seine Schwester S (Tochter von V und M) leben noch. X hinterlässt eine Erbschaft im Wert von 400 000. In seinem eigenhändigen Testament hat X bestimmt:

1. Mein Vater V bekommt seinen Pflichtteil.
2. Meine liebe Freundin F bekommt 50 000.
3. Den Rest meines Nachlasses erhält meine Schwester S.

#### Frage 4.1 [0.5 Punkte]:

Welche Verfügungsart beinhaltet die Ziff. 3 des Testaments?

[ACHTUNG: Kurzantwort genügt, Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung und Begründung ist nicht erforderlich!]

#### Frage 4.2 [1 Punkt]:

Wer bekommt bzw. behält nach dem Ableben von X wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

[ACHTUNG: Kurzantwort genügt, Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Begründungen sind nicht erforderlich!]

**Fall 5 [5 Punkte]**

Die ledige Erblasserin X hinterlässt als einzige Verwandte ihren Sohn S, dessen Kind E (Enkel der Erblasserin) und ihre Tochter T. S trachtete nach dem Leben seiner Mutter X und wurde wegen einer entsprechenden, schweren Straftat am 10.10.2008 rechtskräftig zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. X hat in der Folge ein eigenhändiges Testament errichtet und darin verfügt: „Ich enterbe hiermit meinen Sohn S und meinen Enkel E, weil S versucht hat mich zu ermorden und deswegen seit einigen Jahren im Zuchthaus sitzt, und ich setze meine Tochter T als meine einzige Erbin ein.“

**Frage 5.1 [2.5 Punkte]:**

Wer bekommt welchen Teil (welche Quote) des Nachlasses, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**Frage 5.2 [2.5 Punkte]:**

Wir nehmen zusätzlich an, dass X ihr Testament zwar eigenhändig datiert und unterschrieben hat, es aber auf dem PC niedergeschrieben hat; wer bekommt welchen Teil (welche Quote) des Nachlasses, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**Fall 6** [2 Punkte]

Der verwitwete Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte seine Tochter T; er hat zwei eigenhändige Testamente errichtet. Zu seinem Nachlass gehört ein Bild von Hodler. Im Testament, welches X am 30.10.2010 errichtete, vermachte X den „Hodler“ dem Kunstmuseum in A.; im Testament, welches X am 30.10.2011 (also ein Jahr später) errichtete, vermachte X den „Hodler“ dem Kunstmuseum in Z.

**Frage 6.1** [0.5 Punkte]:

Wie gross ist der verfügbare Teil (die verfügbare Quote)?

[ACHTUNG: Kurzantwort genügt, Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Begründungen sind nicht erforderlich!]

**Frage 6.2** [1.5 Punkte]:

Wer bekommt den „Hodler“, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen und der Wert des „Hodler“ den verfügbaren Teil übersteigt?

**Fall 7 [3.5 Punkte]**

Erblasser X hinterlässt als einzige gesetzliche Erben seine beiden Kinder A und B, sowie liquide Mittel (Wertschriften und Bankguthaben) in Höhe von 1 000 000. Zu Lebzeiten von X haben erhalten:

A: 100 000 als Schenkung, wobei X bestimmte, dass A diese Schenkung dereinst zur Ausgleichung zu bringen habe;

B: Ein Grundstück als Schenkung, wobei X die Frage der allfälligen Ausgleichungslicht von B weder „positiv“ noch „negativ“ regelte, sich dazu also mit keinem Wort äusserte; der Wert des Grundstücks betrug im Zuwendungszeitpunkt 300 000 und beträgt heute 500 000.

**Frage:**

Wer bekommt nach dem Ableben von X wertmässig noch wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen (HINWEIS: Sie können davon ausgehen, dass A und B die 100 000 bzw. das Grundstück behalten wollen und behalten dürfen)?